



Statuten

Aargauischer Zivilschutzverband (AZSV)

Inhaltsverzeichnis

Art.		Seite
1	Name und Sitz	2
2	Zweck und Aufgaben	2
3	Ziele	2
4	Mitgliedschaft	2
5	Organe	3
6	Mitgliederversammlung	3
7	Stimmrecht	3
8	Befugnisse der Mitgliederversammlung	3
9	Vorstand	4
10	Befugnisse des Vorstandes	4
11	Revisionsstelle	5
12	Finanzen	5
13	Statutenänderungen	5
14	Fusion, Auflösung	5
15	Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	6

Gleichstellung der Geschlechter:

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Aargauischer Zivilschutzverband (AZSV)
- 1.2 Der AZSV ist ein selbständiger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.3 Der Sitz des Verbandes befindet sich am Sitz des Sekretariates.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Aufklärung und Information, in Bezug auf die Belange des Zivilschutzes, der Bevölkerung und der Zivilschutzangehörigen.
- 2.2 Wahrnehmung der Interessen der Zivilschutzorganisationen (ZSO) und der Zivilschutzpflichtigen.
- 2.3 Unterstützung der Anstrengungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes.
- 2.4 Zusammenarbeit mit Behörden, Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes, Armee und weiteren Partnern der öffentlichen Sicherheit.
- 2.5 Ausübung seiner Tätigkeit in Zusammenarbeit mit der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des Kantons Aargau.

Art. 3 Ziele

Der AZSV verfolgt folgende Ziele:

- Erhaltung und Förderung der Akzeptanz des Zivilschutzes als wesentliche Säule des Bevölkerungsschutzes.
- Öffentlichkeitsarbeit für den Zivilschutz im Rahmen des Bevölkerungsschutzes.
- Förderung der Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung.
- Organisation von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen.
- Mitsprache in Ausrüstungs- und Materialbelangen

Art. 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des AZSV sind:
- Zivilschutzorganisationen (ZSO) des Kantons Aargau
 - Ehrenmitglieder
 - Einzelmitglieder
- 4.2 Aktive Angehörige einer Zivilschutzorganisation im Kanton Aargau können nicht Einzelmitglied werden.

Art. 5 Organe

- 5.1 Die Organe des AZSV sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle
- 5.2 Der Vorstand kann Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen. Deren Mitglieder müssen nicht dem Vorstand angehören.
- 5.3 Die Amtsdauer für den Vorstand und der Revisionsstelle beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung (MV) bildet das oberste Organ. Sie findet ordentlicherweise ein Mal im Jahr, in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres, statt.
- 6.2 Anträge mit Begründung an die MV sind mindestens vier Wochen vor der MV schriftlich beim Sekretariat einzureichen.
- 6.3 Die Einberufung einer ordentlichen oder einer ausserordentlichen MV hat durch das Präsidium schriftlich mindestens acht Wochen vor der MV zu erfolgen.
- 6.4 Ausserordentliche MV finden statt auf Begehren des Vorstandes, der Revisionsstelle oder eines Fünftels der Mitgliederstimmen.

Art. 7 Stimmrecht

- 7.1 Die Mitglieder verfügen über folgende Stimmzahlen:
- ZSO mit 10'001 bis 30'000 Einwohner: 6 Stimmen
 - ZSO mit 30'001 bis 60'000 Einwohner: 8 Stimmen
 - ZSO mit über 60'000 Einwohner: 10 Stimmen

 - Einzelmitglieder: 1 Stimme
 - Vorstandsmitglieder: 1 Stimme
 - Ehrenmitglieder: 1 Stimme
- 7.2 Der Vertreter einer Zivilschutzorganisation nimmt eine Stimme seiner Organisation wahr. Die Stimmrechte können nicht abgetreten werden. Eine Stellvertretung ist nicht erlaubt.

Art. 8 Befugnisse der Mitgliederversammlung

- 8.1
- Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Genehmigung des Protokolls der letzten MV
 - Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidiums
 - Wahl der Revisionsstelle

 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und / oder der Mitglieder
 - Statutenänderungen
 - Fusion oder Auflösung des Verbandes
- 8.2 Stimmabgabe:
- Abstimmungen und Wahlen an der MV erfolgen offen mit Stimmkarte, sofern nicht ein Viertel der Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt.
 - Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit obliegt der Stichentscheid dem Vorsitzenden.
 - Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmgleichheit das Los.

Art. 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand setzt sich aus minimal 7 bis maximal 13 Mitgliedern zusammen.
- 9.2 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- 9.3 Sitzungsgelder, Spesen und Entschädigungen für ausserordentliche Zeitaufwände sind im Entschädigungsreglement geregelt. Für die Führung der Geschäftsstelle wird ein separater Vertrag abgeschlossen.
- 9.4 Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich (auch elektronisch möglich) unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden 10 Tage vor der Sitzung.
- 9.5 Der Vorstand entscheidet mit relativem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 9.6 Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (elektronisch) möglich/gültig.
- 9.7 Alle Beschlüsse werden protokolliert.
- 9.8 Sitzungen können von mindestens drei Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt werden.

Art. 10 Befugnisse des Vorstandes

- Der Vorstand hat folgende Befugnisse:
- Wahl des Vizepräsidenten
- Bestimmung der Zeichnungsberechtigten
- Behandlung sämtlicher Geschäfte, die nicht ausdrücklich in Gesetzen oder Sitzungen einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind
- Vertretung des Verbandes nach aussen
- Definition und Umsetzung der Verbandsstrategien im Rahmen der Statuten und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Bestimmung der Geschäftsstelle des Verbandes und Uebertragung der Aufgaben und Befugnisse
- Wahl der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle
- Bildung von Arbeitsgruppen mit besonderen Aufgaben und Befugnissen
- Festsetzung des Entschädigungsreglements für Vorstand und Mitglieder der Arbeitsgruppen

Art. 11 Revisionsstelle

11.1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Vertretern aus den Reihen der Mitglieder gemäss Art. 4, welche nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

11.2 Zuständigkeiten:

- Prüfung von Jahresrechnung und Bilanz
- Erstattung des Revisionsberichts
- Antrag an die Mitgliederversammlung zur Genehmigung von Jahresrechnung und Bilanz zur Entlastung des Vorstandes.

Art. 12 Finanzen

12.1 Der AZSV finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Sponsoring und Zuwendungen von Dritten.

12.2 Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird an der MV festgelegt.

12.3 Die Einzelmitglieder des Vorstandes sind von Beiträgen befreit.

12.4 Für die finanziellen Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

12.5. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

Art. 13 Statutenänderungen

13.1 Anträge auf Statutenänderungen müssen dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder.

13.2 Statutenänderungen benötigen zwei Drittel der Stimmen aller an der GV anwesenden Mitglieder.

Art. 14 Fusion, Auflösung

- 14.1 Die Fusion mit einem anderen Verband aus dem Bereich Zivil- und Bevölkerungsschutz oder die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von drei Viertel aller an der MV anwesenden Stimmen.
- 14.2 Der Vorstand wird mit der Fusion oder Auflösung beauftragt. Die Einbringung oder Verwendung eines allfälligen Vermögensüberschusses wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Art. 15 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 8. März 2018 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 12. März 2009 inkl. Teilrevision vom 12.3.2015.

Hägglingen, 8. März 2018

AARGAUISCHER ZIVILSCHUTZVERBAND (AZSV)

Der Präsident



Romuald Brem

Der Vizepräsident



Beat Herzog